

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

I. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse vom 19.02.2021, geändert zum 18.12.2025

Präambel

Aufgrund des § 57 Abs. 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Geschäftsordnung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende I. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert: Elektronisches Ratsinformationssystem

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Burscheid ermöglicht den Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung - den Zugang zu dem RIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Burscheid stellt WLAN im Sitzungssaal sowie im KulturForumBurscheid mit einem gesicherten Zugang zur Verfügung, damit das RIS unter Verwendung eines mobilen Endgerätes von den Rats- und Ausschussmitgliedern online genutzt werden kann.

§ 2 wird wie folgt geändert: Einberufung der Ratssitzungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellende Gegenstände dies verlangen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem (SessionNet) der Stadt Burscheid.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr Können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Zu Beginn jeder Wahlperiode erklären die Mandatsträger/Mandatsträgerinnen (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen) schriftlich ihr Einverständnis, mit dem digitalen Ratsinformationssystem (RIS) zu arbeiten und somit die papierlose Gremienarbeit zu unterstützen. Das gleiche gilt auch für im Laufe einer Wahlperiode nachrückende Mandatsträger/Mandatsträgerinnen.

Diese Erklärung hat Gültigkeit, solange sie nicht schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin widerrufen wird.

Absatz 6 wird neu eingefügt:

In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

§ 3 wird wie folgt geändert: Ladungsfrist

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einladungen und die Vorlagen müssen den Ratsmitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstermin, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Zustellungstag ist grundsätzlich montags.

Absatz 2 wird neu eingefügt:

Vorlagen, die bis zu diesem Termin nicht fertiggestellt oder anderweitig nicht verfügbar sind, werden grundsätzlich auf den nächsten regulären Sitzungstermin verschoben.

Absatz 3 wird neu eingefügt:

In den 14 vollen Tagen vor dem jeweiligen Sitzungstermin hat nur noch die/der Ausschussvorsitzende das Recht, die Tagesordnung zu ergänzen und neue Vorlagen hinzuzufügen.

Absatz 4 wird neu eingefügt:

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich zeitkritische oder aus anderen Gründen dringliche Vorlagen. Diese sind mit einer schriftlichen Dringlichkeitsbegründung über die/den Ausschussvorsitzende*n in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

§ 8 wird wie folgt geändert: Öffentlichkeit der Ratssitzungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/ZuhörerIn an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 22 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

§ 12 wird wie folgt geändert: Teilnahme an Sitzungen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/ZuhörerIn teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

§ 15 wird wie folgt geändert: Anträge zur Geschäftsordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

Anträge auf Schluss der Aussprache (a) und Schluss der Rednerliste (b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 19 Abs. 3 und 4 GeschO bedarf es keiner Abstimmung.

§ 16 - Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste: entfällt

§ 17 - Anträge zur Sache wird zu § 16 - Anträge zur Sache

§ 18 - Schriftliche Anträge von Fraktionen wird zu § 17 - Schriftliche Anträge von Fraktionen

§ 19 - Anregungen und Beschwerden wird zu § 18 - Anregungen und Beschwerden

§ 20 – Abstimmung wird zu § 19 – Abstimmung

§ 21 - Wiederaufnahme auf die Tagesordnung wird zu § 20 - Wiederaufnahme auf die Tagesordnung

§ 22 - Fragerecht der Ratsmitglieder wird zu § 21 - Fragerecht der Ratsmitglieder

§ 23 - Fragerecht von Einwohnern (Einwohnerfragestunde) wird zu § 22 - Fragerecht von Einwohnern (Einwohnerfragestunde)

§ 24 wird wie folgt geändert und zu § 23: Wahlen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 25 - Ordnungsgewalt und Hausrecht wird wie folgt geändert und zu § 24 - Ordnung in den Sitzungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26 - Ordnungsruf und Wortentziehung: entfällt

§ 27 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung: entfällt

§ 28 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen: entfällt

§ 29 wird wie folgt geändert und zu § 25 - Niederschrift

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

Absatz 3 wird neu eingefügt:

Die Niederschrift soll spätestens 25 Werktage nach der Sitzung online im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt werden. Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Fraktionen werden elektronisch über die Abrufbarkeit der Niederschrift informiert.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

§ 30 – Unterrichtung der Öffentlichkeit wird zu § 26 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 31 – Grundregel wird zu § 27 – Grundregel

Der Text erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 GeschO abweichende Regelungen enthält.

§ 32 wird wie folgt geändert und zu § 28 - Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

Absatz 6 entfällt

Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden zu Absätzen 6, 7 und 8

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen; ihre Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

Absatz 9 wird neu eingefügt:

§§ 15, 16 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner keine Anwendung.

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 22 GeschO sind in der Einwohnerfragestunde von Ausschüssen nur Fragen, die sich auf Themen der Tagesordnung beziehen müssen, zulässig. Außerdem können Sachverständige und Einwohner/Einwohnerinnen zu Einzelpunkten gehört werden (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

§ 33 - Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse wird zu § 29 - Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

§ 34 wird wie folgt geändert und zu § 30 - Bildung von Fraktionen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Die Mindestanzahl bemisst sich gemäß § 56 Abs. 2 GO NRW nach der Einwohnerzahl der Kommune. Hiernach muss eine Fraktion in Burscheid aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

§ 35 - Informationsrecht der Fraktionen wird zu § 31 - Informationsrecht der Fraktionen

§ 36 - Interfraktionelle Besprechung wird zu § 32 - Interfraktionelle Besprechung

§ 37 - Datenschutz wird zu § 33 - Datenschutz

§ 38 - Datenverarbeitung wird zu § 34 - Datenverarbeitung

§ 39 - Schlussbestimmungen wird zu § 35 - Schlussbestimmungen

§ 40 - Inkrafttreten wird zu § 36 - Inkrafttreten

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 06.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung in der Fassung vom 19.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 3 BekanntmVO

Satzung:

I. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 05/01/2026

Der Bürgermeister
in Vertretung



Marc Baack

Beigeordneter